

Arbeitslosengeld (ALG 1) & Nebenjobs



Achtermannstr. 10-12, 48143 Münster

Tel 0251- 511929

www.cuba-arbeitslosenberatung.de

info@cuba-arbeitslosenberatung.de

Stand 10/2022

Einkommen aus Nebenjobs von Arbeitslosen rechnet die Agentur für Arbeit (AA) auf das Arbeitslosengeld (ALG I) an, sprich, sie werden ab einer bestimmten Summe abgezogen. Arbeitslose müssen ihre Nebeneinkommen unbedingt anmelden – rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung. Wer die Anmeldung versäumt hat und das nun erklären muss, sollte sich gut beraten lassen, bevor er zur (AA) geht und sich weiter reinreißt. Es drohen Bußgelder oder Strafverfahren.

Bei Nebeneinkommen spielen zeitliche und geldliche Grenzen eine Rolle. (Sie sind vollkommen anders als bei Hartz IV - sprich ALG II)

Die Bestimmungen der AA zum Nebeneinkommen finden Sie unter:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-155_ba015162.pdf

Unter 15 Stunden!

Wer *15 Stunden pro Woche* und mehr arbeitet, gilt nicht mehr als arbeitslos. Er kriegt kein Geld von der AA und muss sich auch anderweitig Krankenversichern. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

Wo die Grenze von 15 Stunden pro Woche nicht gilt

Bei *selbständigen Nebenjobs oder Lehrtätigkeiten* kalkuliert das Arbeitsamt zusätzlich zur reinen Arbeitszeit Zeit zur Vorbereitung oder zur Geschäftsführung ein, also *deutlich unter* 15 Stunden bleiben.

Teilarbeitslosengeld:

Wer zwei versicherungspflichtige Jobs hatte und davon einen verliert, erhält bis sechs Monate lang Teilarbeitslosengeld, während er weiter über 15 Stunden im zweiten Job arbeitet. *Aber Achtung:* Wer zusätzlich einen Nebenjob annimmt, verliert sofort den Anspruch auf Teil-Arbeitslosengeld.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind über 15 Stunden in der Woche möglich, wenn die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Das Ehrenamt muss der AA aber gemeldet werden. Ehrenamt heißt: bei einer staatlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, unbezahlt oder nur für Aufwandsentschädigung (pauschal bis 3000 Euro jährlich). Die AA kann sogar die Abwesenheit vom Wohnort erlauben, z. B. als Helfer*in bei einer Flutkatastrophe.

Gemeinnützige, zusätzliche Arbeit im Rahmen von ALG II (*Ein-Euro-Job*) stört nicht, die Mehraufwandsentschädigung wird nicht angerechnet.

Das Anrechnungsverfahren

Ohne Anrechnung (ohne ALG-Kürzung) können Sie die höhere der folgenden Summen dazuverdienen:

- 165 € monatlich
- die Summe, die Sie vor der Arbeitslosigkeit regelmäßig neben der Hauptarbeit dazu verdient haben, plus 165 €.

Wer also vor der Arbeitslosigkeit länger zum verloren gegangenen Hauptjob nebenher gearbeitet hatte, kann ohne Anrechnung den Durchschnittsverdienst des Nebenjobs plus 165 € verdienen (BSG B 7a AL 88/05 vom 5.9.2006).

Für jeden Euro Nebenverdienst über diesen Grenzen wird das ALG im gleichen Umfang gekürzt.

Beachten Sie Ihre Kranken- und Rentenversicherung!

1. wenn das ALG *ganz* weggekürzt ist, dann sind Sie durch die AA *nicht mehr krankenversichert*. Wenn niemand anders zahlt, müssen Sie das selbst tun.
2. Ihre *Rentenansprüche* können Sie durch den Nebenjob *aufstocken*. Im Minijob oder in einem selbstständigen Nebenjob können Sie durch eigene Rentenbeiträge Rentenzeiten und Rentenansprüche erwerben. Ihr Netto-Arbeitseinkommen aus dem Nebenjob wird damit zwar kleiner, damit wird aber auch weniger vom Arbeitslosengeld abgezogen. Eigene Sozialversicherungsbeiträge können Sie vor der Anrechnung aufs ALG vom Einkommen abziehen.

Was nicht angerechnet wird

Steuern und Sozialversicherung auf die Nebeneinkommen sind vor der Anrechnung abzuziehen.

Werbungskosten von den Einnahmen abziehen kann, wer Fahrtkosten, Arbeitskleidung und andere Aufwendungen für den Job belegen kann, wer eigene Arbeitsgeräte braucht oder wer sich für diese Nebentätigkeit teuer fortbildet.

Größere Anschaffungen dürfen auch über die Abschreibungssätze hinaus abgesetzt werden. Hier liegt mehr Gestaltungsspielraum, als die Formulare vorgeben.

Wer nachts arbeitet, dem werden *steuerfreie Nachtzuschläge* nicht angerechnet.

Anrechnungsfreie Einkommen

Pauschale Aufwandsentschädigungen für eine nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter*in, Auszubildende*r, Erzieher*in, Pfleger*in bei einem staatlichen oder gemeinnützigen Träger sind bis 200 € pro Monat anrechnungsfrei (sogenannte Übungsleiterpauschale aus dem Steuerrecht). Siehe dazu unser Infoblatt *Übungsleiterpauschale*.

Wenn Sie eine Angehörige*n oder Nachbar*in pflegen und der Erwerb von Einkommen nicht der Hauptzweck einer Pflege ist, können Sie ein *Pflegegeld* aus der Pflegeversicherung ohne Kürzung des ALG dazu verdienen. (Aber denken Sie daran: Sind Sie mit der Pflege weniger oder gar nicht verfügbar?)

Die andere Möglichkeit: Für einzelne Tage abmelden

Ein guter Nebenjob kann es ratsam erscheinen lassen, sich für einen oder ein paar Tage *ganz beim*

AA abzumelden. Wer eine Arbeit hat, auch eine befristete Arbeit, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf ALG, so ist die Regel. Für diese Tage erhalten Sie kein ALG, Ihr Verdienst aus diesen Tagen kann nicht auf ein ALG angerechnet werden. Ist der Job sozialversichert, dann sind Sie darüber versichert. Ist es ein selbständiger, versicherungsfreier Honorarjob, dann zahlen Sie selbst die bei der Krankenkasse. Man muss also mit der Krankenkasse reden und kalkulieren, was günstiger ist

Wer sich mehrfach abmeldet, hat viel Meldeaufwand. Die AA auch. Aber lassen Sie sich nicht wegschicken: Solange Sie nur tageweise beschäftigt sind, können Sie für unbeschäftigte Zeiten ALG erhalten.

Arbeitslosengeld plus Nebenjob plus Arbeitslosengeld II

Manche haben neben ALG I und Nebeneinkommen auch Arbeitslosengeld II (ALG II, Hartz IV). Sie müssen in diesem Fall **alle Meldungen bei beiden Ämtern** machen.

Wer zum ALG I ergänzend ALG II bezieht, muss doppelt rechnen. Zunächst rechnet die AA Ihren Nebenjob beim ALG I an und kürzt vielleicht Ihr ALG I. Anschließend rechnet die ALG II-Behörde (Jobcenter) mit Ihrem Lohn und Ihrem ALG I aus, was Sie ergänzend als ALG II erhalten. Die Regeln sind beim ALG II anders als beim ALG, die zeitliche Grenze gilt nicht, die Anrechnung ist anders. Siehe dazu *unser Merkblatt „ALG II und Arbeitseinkommen“*

Redaktion:

Arnold Voskamp

cuba – Beratungsstelle Arbeit, Achtermannstr.10-12, 48143 Münster, Tel. 0251- 511929,

www.cuba-arbeitslosenberatung.de

gefördert von



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER